

gründen ist in Frage gezogen, ob die Südstaaten an der Elbschließung und anderen vom Norddeutschen Bunde eingegangenen Verbindlichkeiten theilhaftig werden sollten¹. Diese Fragen sind im Jahre 1871 nach Billigkeitsgründen geregelt worden. Vom Rechtsstandpunkte aus muß das Deutsche Reich nach allen Richtungen als der Rechtsnachfolger des Norddeutschen Bundes angesehen werden.

§ 9. Die rechtliche Natur des Deutschen Reiches.

Wie in der geschichtlichen Betrachtung (oben §§ 7 und 8) nachgewiesen ist, beruhen die Existenz und die Befugnisse des Norddeutschen Bundes wie des Deutschen Reiches auf einer Delegation der Einzelstaaten. Ihre Gewalten sind von den Einzelstaaten im Wege der Gesetgebung übertragen. Aus dem Umstande aber, daß die Gewalten des Deutschen Reiches „delegated powers“ sind, kann begrifflich nicht gefolgert werden, daß die Souveränität (die höchste Gewalt) bei den delegierenden Staaten verblieben ist; denn eine Delegation kann sogar in dem Umfange erfolgen, daß der delegierende Staat seine gesammte Staatsgewalt für immer überträgt. Es wird daher auf den Inhalt und den Umfang der Delegation ankommen, um die Frage zu beantworten, ob die Souveränität dem Deutschen Reiche oder den Einzelstaaten oder der Gesamtheit Beider zusteht.

Nicht bloß Theoretiker, sondern auch Staatsmänner haben den Unterschied von Staatenbund und Bundesstaat gemacht. Der österreichische (Präsidial-) Gesandte bezeichnete den Deutschen Bund schon in der ersten Sitzung des Bundestages am 5. November 1816 nicht als Bundesstaat, sondern als Staatenbund. König Friedrich Wilhelm IV. forderte in der Proclamation vom 18. März 1848 (Min.-Bl. f. d. ges. innere Verwaltung, S. 81) die Umgestaltung des Deutschen Bundes aus einem Staatenbunde in einen Bundesstaat. Unter einem Staatenbunde verstand man ein nur vertragsmäßiges internationales Verhältniß mehrerer getrennt und souverän bleibender Staaten zu genau gezeichneten und ohne Zustimmung aller Staaten nicht ausdehnbaren Zwecken. Der Staatenbund wurde betrachtet als ein Rechtsverhältniß, nicht als ein Rechts-Subject, keine Organisation als eine vertragsmäßige, nicht als corporative. Er sollte nur Mitglieder (die Einzelstaaten), keine Untertanen haben; seine Befehle sollten die Einzelstaaten, nicht deren Untertanen verpflichten. Er sollte kein Bundesheer, sondern nur Contingentstruppen, kein eigenes Bundes-, sondern nur Societätsvermögen besitzen. Der Bundesstaat dagegen sollte ein selbständiger Staat sein; er sollte eine von den Einzelstaaten losgelöst, selbstständige Rechtspersönlichkeit darstellen mit eigenen Organen (Kaiser, Parlament), mit eigenen Einrichtungen (Flotte, Kriegsheer, Finanzen, Gerichten), mit einer die Untertanen wie die Einzelstaaten unmittelbar verpflichtenden Gesetgebung, eigenem Vermögen u. s. w.

Die Souveränität zwischen Bundesstaat und Einzelstaat dachte man sich in der Weise getheilt, daß jeder Staat auf seinen Gebieten die Souveränität besitzt. G. Baur in seiner epochemachenden Abhandlung „Das Wesen des Bundesstaats“ (abgedruckt u. A. in der Allgemeinen Wiener Monatschrift für Wissenschaft und Literatur, Jahrg. 1858, S. 494 ff.) vertheilte die Souveränität zwischen Bundesstaat und Einzelstaat wie folgt: Sowohl der Bundesstaat wie der Einzelstaat seien wirklich Staat — selbstständig und unabhängig von fremder Gewalt; der Bundesstaat auf den ihm zugewiesenen gemeinsamen, der Einzelstaat auf den ihm verbliebenen Sondergebieten. Bundesstaat wie Einzelstaat besitzen ihre Hoheitsrechte als eigene, nicht als abgeleitete. Das Volk siehe im Bundesstaate in gleicher unmittelbarer Beziehung zum Einzelstaate wie zum Gesamtstaate; beide hätten ihre selbstständige Regierung, ihre selbstständige Volksvertretung, ihre selbstständigen Gerichte.

¹ Vgl. auch Sten. Prot. des Reichstages 1871. S. 770, 771, 776 u. s. D.